

Eidg. Steuerverwaltung ESTV
Regula Walser Hofstetter
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 6. Februar 2015

Vernehmlassung 13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass wir zum Vorentwurf für eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) Stellung nehmen können.

Geltendes Recht und parlamentarische Initiative Gasche

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen: Er hat die steuerbare Leistung innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt nach Auslegung der ESTV das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen und die Verrechnungssteuer wird im ordentlichen Verfahren erhoben. Dabei fallen in der Regel Verzugszinsen an.

Die von Nationalrat Gasche eingereichte parlamentarische Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“ fordert, dass eine verspätet eingereichte Meldung eines steuerbaren Ertrags nicht mehr dazu führt, dass der Anspruch auf ein Meldeverfahren verwirkt, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens erfüllt sind. Ferner soll eine Fristverletzung nur noch mit einer Ordnungsbusse und nicht mehr mit Verzugszinsen geahndet werden können. Bereits verfügte Verzugszinszahlungen sind zurückzuerstatten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sieht grundsätzlich keinen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der Initiative (Frage 1). Folglich bevorzugen wir die von der Minderheit der WAK-N vorgeschlagenen neuen Regelungen für das Meldeverfahren (Art. 16 und 20 VStG) und eine Inkraftsetzung ohne Rückwirkung (Art. 70 VStG).

Neue Regelungen für das Meldeverfahren

Der SGB spricht sich für den Antrag der Kommissionsminderheit aus (Frage 2): Sowohl die Deklarationsfrist des steuerbaren Ertrags (aktuell 30 Tage) als auch die Frist für die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer (aktuell 30 Tage) sollen weiterhin Verwirkungsfristen darstellen. Die Kommissionsmehrheit schlägt hingegen im Sinne der Initiative vor, dass in Fällen, in denen grundsätzlich ein Anspruch auf das Meldeverfahren besteht, die Deklaration der Verrechnungssteuer und die Geltendmachung des Anspruchs auf ein Meldeverfahren auch nach Ablauf der Frist von 30 Tagen weiterhin möglich sind (Ordnungsfrist). Die nachträgliche Deklaration und Geltendmachung des Meldeverfahrens blieben somit unbegrenzt möglich, das heisst die Frist wäre beliebig erstreckbar. Einzig die potenzielle Ordnungsbusse gäbe einen Anreiz zur Fristeinholung. Zum einen widerspricht dies dem eigentlichen Sinn von Fristen. Zum anderen ist der Vollzug des Mehrheitsantrages deutlich schwieriger, da die Verwaltung über Jahre nicht weiss, ob allenfalls noch ein Gesuch um Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer eintreffen wird. Im Gegensatz dazu ist bei einer Umsetzung gemäss Minderheitsantrag der Zeitraum zwischen Fälligkeit einer Dividende und Frist zur Einreichung des Meldeformulars klar abschätzbar.

Jedoch anerkennt der SGB wie die Kommissionsminderheit, dass die heutigen Fristen von 30 Tagen eher knapp bemessen sind. Deshalb befürworten wir die Verlängerung der Deklarationsfrist auf 90 Tage und die Ausweitung der Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Meldeverfahren auf ein Jahr. Im Jahr 2014 sind weniger als fünf Prozent der eingereichten Deklarationsformulare betreffend das Meldeverfahren verspätet eingereicht worden (Schätzung ESTV). Haben die Unternehmen nun drei Mal länger Zeit für die Deklaration, so ist die Fristeinholung wohl allen möglich. Daher ist es auch durchaus zumutbar, dass nach Ablauf der Deklarationsfrist von 90 Tagen das Recht auf Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer verwirkt. Die Verrechnungssteuer muss sodann vom Leistungsschuldner nachträglich deklariert, entrichtet und auf den Leistungsbegünstigten überwält werden. Ab dem 91. Tag (aktuell 31. Tag) ist ein Verzugszins geschuldet. Wird das Deklarationsformular jedoch innerhalb von 90 Tagen eingereicht, so haben Unternehmen bis zu einem Jahr nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung Zeit, die Anwendung des Meldeverfahrens geltend zu machen. Verzugszinsfolgen gibt es keine, sofern das Meldeverfahren gewährt werden kann.

Die Verlängerung der Fristen ist unserer Ansicht nach absolut ausreichend, um eine wirtschaftsfreundliche Lösung im konzerninternen Verhältnis sicherzustellen. Eine Umstellung von Verwirkungs- auf Ordnungsfristen braucht es hierzu nicht.

Ferner soll aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen die Deklarationsfrist nicht nur für Unternehmen mit grundsätzlichem Anspruch auf ein Meldeverfahren ausgeweitet werden, sondern auch in Fällen der Barentrichtung.

Inkraftsetzung

Der SGB ist für eine Inkraftsetzung der neuen Regelungen ohne Rückwirkung (Frage 3). Erstens erachten wir Rückwirkungsbestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit prinzipiell als problematisch. Zweitens müssen bei einer Rückwirkung Verzugszinsen zurückerstattet werden, was

zu Steuerausfällen auf Stufe Bund und einem unnötigen administrativen Mehraufwand bei der ESTV führt.

Falls dennoch eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen wird, bevorzugt der SGB den Antrag der Mehrheit, da dieser weniger weit geht als derjenige der Minderheit I (Frage 4). Gemäss ersterem sind die neuen Regelungen auf Steueranforderungen anwendbar, die ab dem Kalenderjahr 2011 fällig wurden. Die Minderheit I hingegen fordert, dass die neuen Regelungen auch auf Tatbestände angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen eingetreten sind, ausser die Steuer- oder Verzugszinsforderung sei verjährt oder bereits vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt worden. Es werden also auch Steuer- und Verzugszinsforderungen berücksichtigt, die weiter zurückgehen als bis ins Kalenderjahr 2011. Folglich müssen bei einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Minderheit I deutlich mehr Verzugszinsen zurückbezahlt werden: Werden die Fristen zu reinen Ordnungsfristen (Antrag der Mehrheit zur Regelung des Meldeverfahrens), müssen bei einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Minderheit I Verzugszinsen im Umfang von knapp 500 Millionen Franken zurückerstattet werden, während es bei einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Mehrheit fast vier Mal weniger ist. Bleiben die Fristen weiterhin Verwirkungsfristen (Antrag der Minderheit zur Regelung des Meldeverfahrens), sind die finanziellen Belastungen generell tiefer, jedoch trotzdem noch beinahe drei Mal höher bei einer Rückwirkung gemäss dem Antrag der Minderheit I (Verzugszinsrückzahlungen bei Rückwirkung gemäss Antrag der Minderheit I: 101 Mio. CHF, Verzugszinsrückzahlungen bei Rückwirkung gemäss Antrag der Mehrheit: 35 Mio. CHF).

Zustellbeweis eingereichter Formulare

Für Unternehmen gestaltet sich der Zustellbeweis von eingereichten Deklarations- und Meldeformulare in der Praxis als schwierig. Deshalb erachtet der SGB es als sinnvoll, dass die ESTV künftig eine Eingangsbestätigung ausstellt (Frage 5). Da dies mit jährlichen Kosten von rund 750'000 Franken verbunden ist, ist zu prüfen, ob die Verwaltung für die Erstellung der Eingangsbestätigung eine Gebühr erheben kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
Chefökonom SGB